

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
Frau Christiane Wermeille
Abteilung Boden
3003 Bern

Aarau, 14. März 2012

09.477 Parlamentarische Initiative Fournier. Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Wermeille
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 sind die Kantonsregierungen im Rahmen einer Vernehmlassung eingeladen, zur geplanten Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) bezüglich der Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen des Umweltschutzgesetzes soll sichergestellt werden, dass bei im Kataster der belasteten Standorte (KBS) eingetragenen Grundstücken, die Übernahme der Kosten für die Überwachung und Sanierung eines belasteten Grundstücks beim Verursacher der Belastung rechtzeitig sichergestellt werden kann. Einerseits soll dies dadurch erreicht werden, dass der Kanton unter bestimmten Umständen die Sicherstellung der Kosten für die Überwachung und Sanierung vom Verursacher frühzeitig verlangen kann (Art. 32 d^{bis} Abs. 1) und andererseits sollen die Veräusserung und die Zerstückelung belasteter Parzellen einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt werden (Art. 32 d^{bis} Abs. 2). Mit diesen Ergänzungen im Umweltschutzgesetz wird das Verursacherprinzip im Altlastenvollzug gestärkt und die durch die öffentliche Hand zu tragenden Ausfallkosten minimiert. Wir befürworten deshalb die vorgeschlagenen Ergänzungen des USG.

Kritisch anzumerken ist, dass der kantonale Vollzug der neuen Regelungen, insbesondere das Festlegen der Höhe des Betrags der Sicherstellung für die zu erwartenden Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen, in der Praxis teilweise schwierig und aufwendig sein wird. Die "Kann-Formulierung" bei der Sicherstellung der Kosten ist grundsätzlich zu begrüßen. Sowohl für die Höhe der Sicherstellung wie auch für die Anwendung der "Kann-Regelung" müssen aber praxistaugliche Kriterien für den Vollzug erst noch entwickelt werden.

2. Detailbemerkung zu Art. 32 d^{bis} Abs. 1

Gemäss vorliegendem Entwurf ist nur für die Kosten der Überwachung und der Sanierung eine Sicherstellung der Kosten möglich. Es gibt aber keinen ersichtlichen Grund, weshalb nicht auch eine Sicherstellung für die Untersuchungskosten möglich sein soll. In komplexen Fällen können die Untersuchungskosten auch im Vergleich mit den nachfolgenden Überwachungs- und Sanierungskosten erheblich sein. Zudem dürfte die Abgrenzung der verschiedenen Kostenarten für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen in der Praxis teilweise schwierig und deshalb konflikträchtig sein. Andere Regelungen zur Kostentragung im Altlastenbereich, zum Beispiel die VASA-Abgeltungen durch den Bund oder die Übernahme von Ausfallkosten durch die Kantone, schliessen die Untersuchungen ebenfalls ein.

Antrag:

Wir beantragen, die Regelungen von Art. 32 d^{bis} Abs. 1 auf die Kosten für Untersuchungen auszudehnen.

Für eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unseres Antrags danken wir Ihnen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Wermeille, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– Departement Bau, Verkehr und Umwelt